

11. Einheit

Vertragliche Nebenbestimmungen

- ◆ Bedingung (§§ 696, 704)
- ◆ Befristung
- ◆ Auflage

1

Bedingung

= Beschränkung, durch die der Eintritt/ die Aufhebung einer Rechtswirkung von einem ungewissen Umstand abhängig gemacht wird.

- ◆ **eigentliche Bedingung:**
Rechtswirkung ist von zukünftigem ungewissen Ereignis abhängig
- ◆ **uneigentliche Bedingung:**
stellen auf Gegenwärtiges od. Vergangenes ab

2

Bedingung (2)

- ◆ **Aufschiebende Bedingung:**
Rechtswirkungen beginnen erst, wenn ungewisses Ereignis eintritt
bis dahin: Vertrag in Schwebezustand
Berechtigter hat Anwartschaftsrecht
- ◆ **Auflösende Bedingung:**
Rechtswirkungen treten sofort ein, hören aber wieder auf, wenn das ungewisses Ereignis eintritt

3

11. Einheit

Bedingung (3)

- ◆ Zufallsbedingung:
Eintritt ist von Zufall abhängig
- ◆ Wollensbedingung (Potestativbedingung):
Eintritt ist vom Willen einer der Parteien abhängig
- ◆ Gemischte Bedingung:
Eintritt hängt sowohl vom Zufall als auch vom Parteiwillen ab

4

Bedingung (4)

- ◆ unmögliche/ unerlaubte Bedingungen:

— § 698 letztwillige Verfügung :
aufschiebend unmögliche od. unerlaubte
Bedingung führt zur Ungültigkeit des RG
auflösend unerlaubte/ unmögliche Bedingung wirkt
als nicht beigesetzt

5

Bedingung (5)

- § 898 RG unter Lebenden:
auflösend unmögliche Bedingung wirkt als nicht
beigesetzt, wenn sie einer Beschränkung des
Rechtsgeschäfts gleichkommt

- event. ergibt Zweck der Verbotsvorschrift, dass
nur unerlaubte Bedingung, nicht aber der
restliche Vertrag ungültig sein soll.

6

11. Einheit

Bedingung (6)

- ◆ Vereitelt jemand gegen Treu und Glauben den Eintritt einer ihm nachteiligen Bedingung, gilt diese als eingetreten
- ◆ Bei Vereitelung einer Rechtsbedingung, wird der Eintritt der Bedingung nicht fingiert, aber Schadenersatzansprüche!
- ◆ Führt jemand gegen Treu und Glauben den Eintritt einer für ihn vorteiligen Bedingung herbei, gilt diese als ausgefallen

7

Befristung

= von Parteien angeordnete zeitliche Beschränkung eines Rechtsverhältnisses, sodass ein Recht mit best. Zeitpunkt beginnt oder endet.

- ◆ Das „Ob“ muss gewiss sein (Unterschied zur Bedingung)
- ◆ Das „Wann“ kann ungewiss sein

8

Bedingungs- u. Befristungsfeindliche Geschäfte

- ◆ aus Gründen der Sittlichkeit od. des öffentlichen Interesses:
Eheschließung, Annahme an Kindes Statt, Befristung von Mietverträgen
- ◆ bei einseitig gestaltenden Rechtsgeschäften, wenn berechnigte Interessen des Partners die sofortige Klarstellung fordern:
Kündigung, Mahnung, gerichtliche Aufkündigung eines Mietvertrages

9

11. Einheit

Auflage („Auftrag“)

= Nebenbestimmung, durch die ein
Zuwendungsempfänger zu einem Verhalten
verpflichtet wird

- ◆ bei letztwilliger Verfügung
- ◆ unentgeltlichem Geschäft

10

Auflage (2)

Verhalten zu dem Zuwendungsempfänger verpflichtet
ist, kann

- in seinem eigenen Interesse sein
- im Interesse des Zuwendenden
- im Interesse eines Dritten

11

Auflage (3)

- ◆ auf Einhaltung der Auflage kann geklagt werden
(≠ *Bedingung*: Nichterfüllung führt zu Verlust/ Nichteintritt,
aber keine Verpflichtung zur Herbeiführung der
Bedingung!)

12

11. Einheit

Auflage (4)

◆ Zuwendungsempfänger verliert Zuwendung bei schuldhafter Nichteinhaltung der Auflage
(≠ *auflösende Bedingung*: Verlust der Zuwendung bei Nichterfüllung, Verschulden irrelevant)

◆ annähernde Erfüllung der Auflage genügt
(≠ *Bedingung*: muss genau erfüllt werden)

13
